



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 640-1/DFEG/2026
Datum: 14.07.2026

Kontaktdaten

SB: Ing. Natascha Oschounig
Abt: Bauamt
Tel: 04244 2211-20
Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

Verkehrsbeschränkung Verbindungsstraße „Erlachgraben“ Parzelle Nr. 1016/1 der KG 75424 Kreuth Öffentliches Gut im Eigentum der Marktgemeinde Bad Bleiberg

VERORDNUNG

(gemäß § 14 (1) Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom **06.07.2026**, **Zahl: 640-1/DFEG/2026**, mit welcher

§ 1

1

gemäß §§ 43. (1) und 44. in Verbindung mit § 82. (1) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026 (nachfolgend generell kurz StVO zitiert), die **Verbindungsstraße** im **nordwestlichen Endbereich** des „**Erlachgraben**“, ausgehend vom östlichen Ende der Grüninsel bei der Wegverzweigung unmittelbar südwestlich des Objektes 9530 Bad Bleiberg, Erlachgraben 30 in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Ende des „Erlachgraben“ (betroffen ist davon auch die Zufahrt zur „Bauernschaft“), am **Samstag, 08.08.2026**, in der Zeit **von 14:00 h bis 22:00 h**, im Zuge des jährlichen „**Dorffest Erlachgraben**“, **für den gesamten Verkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt** wird (mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen und Anrainern).

Vorankündigungen und Absperrungseinrichtungen sind wie folgt aufzustellen:

- Die Absperrungen des Straßenabschnittes (z. B. Scherengitter) sind standsicher sowie für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar aufzustellen. Für Fußgänger muss eine Durchgangs- bzw. Umgehungsmöglichkeit bestehen.
- Im Zufahrtsbereich zum gesperrten Straßenabschnitt sind bei den Absperrvorrichtungen die erforderlichen Vorschriftszeichen gemäß § 52. 1. StVO „*Fahrverbot (in beiden Richtungen)*“, jeweils mit einer Zusatztafel gemäß § 54. StVO „*ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Anrainer*“ aufzustellen bzw. anzubringen.

- Sämtliche zum Einsatz kommende Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZVO 1998, BGBl. II Nr. 238/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 292/2013 entsprechen (d. h. Ausführungsart, Größe, Rückstrahlwerte, Farbe, usw.).
- Bei Sichtbehinderung (z. B. Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, schlechte Witterung) sind die Absperrvorrichtungen mit geeigneten Lampen zu kennzeichnen (siehe auch § 89. StVO).
- Die Aufstellung der Absperrvorrichtungen und Straßenverkehrszeichen (örtliche Lage, Seitenabstand, Bodenabstand, usw.) hat unter Beachtung des § 48. StVO rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Bleiberg zu erfolgen.
- Nach Abschluss des Festes (d. h. am Samstag, 08.08.2026 um 22:00 h) sind die im Zusammenhang mit der Straßensperre errichteten Absperrvorrichtungen und Straßenverkehrszeichen unverzüglich wieder zu entfernen. Außerdem sind sämtliche Verunreinigungen auf den für die Festlichkeit in Anspruch genommenen, gesperrten Straßenabschnittsbereichen durch die Festteilnehmer ordnungsgemäß zu entfernen und/oder auch eventuell verursachte (Belags)Schäden auf Kosten der „Dorfgemeinschaft Erlachgraben“ (zuständiger Ansprechpartner Herr Rene Altersberger, 9530 Bad Bleiberg, Erlachgraben 19, Mobil: 0650 / 320 09 64; E-Mail: rene.alte@gmail.com) zu beheben.
- Die betroffenen Anrainer im „Erlachgraben“ und im Bereich der „Bauernschaft“ sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einschränkungen ihrer Rechte (d. h. Verkehrsbeeinträchtigungen) zu informieren.

§ 2

2

Gemäß § 44. (1) StVO tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (und Absperrvorrichtungen) in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Eventuelle Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99. (3) StVO geahndet.

§ 3

Die zugehörigen Plandarstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Bürgermeister Christian Hecher

Beilage: Lageplan M 1:500

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-14T11:14:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	172687747
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	